



N^{ro}. 48.

Samstag den 19. April

1828.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 424. (2) Circulare Nr. 7362.
des k. k. illyrischen Landes = Guberniums zu
Laibach. — Wegen Hinausgabe neuer Zinsen =
Coupons sammt Talons zu den Ein percenti =
gen Conventions = Münz = Obligationen. —
Nachdem bey dem größten Theile der in Folge
des Patentes vom 1. Juny 1816, ausgefertig =
ten Ein percentigen Conventions = Münz = Ob =
ligationen vom 1. July 1816, die Interessen =
Coupons am 1. July 1828, zu Ende gehen;
so wird in Folge hohen Hofkammer = Decretes
vom 27. März l. J., zur allgemeinen Kennt =
niß gebracht, daß die k. k. Universal = Staats =
und Banko = Schulden = Cassé bereits den Auf =
trag erhalten habe, vom Monathe July lau =
fenden Jahres angefangen, gegen Beybrin =
gung der Original = Obligation, halbjährige,
von den Oberbeamten der erwähnten Cassé,
mittels einer Stampiglie unterfertigte Inter =
essen = Coupons auf weitere dreyzehn Jahre,
somit bis einschließig 1. July 1841, sammt
Anweisungen auf neue Interessen = Coupons
(Talons) auszufolgen. — Diese Coupons und
Coupons = Anweisungen werden auf dem hier =
zu besonders verfertigten Papiere, und mittels
der für diesen Zweck bestimmten Lettern ab =
gedruckt werden. — Jeder Coupon und jede Cou =
pons = Anweisung erhält eine Randverzierung,
und einen trockenen Stempel. Diese Randver =
zierungen, so wie die auf den Coupons und Cou =
pons = Anweisungen anzubringenden Rast =
ra werden für jede Kapitals = Kategorie dieser
Obligationen verschieden seyn. — Der Stäm =
pel wird auf den Coupons = Anweisungen eine
andere Form erhalten, als auf den Coupons.
Der Zinsfuß und der halbjährige Zinsen =
trag werden auf den Randverzierungen der
Coupons in der Art abgedruckt seyn, daß sie
in weißer Schrift erscheinen. — Die in der
Folgezeit hinauszugehenden Interessen = Cou =
pons werden nicht mehr gegen Vorweisung
der Obligation, sondern nur einzig und allein

gegen Beybringung des Talon erfolgt werden.
Rücksichtlich der Amortisirung der in Verlust
gerathenen Anweisungen auf Zinsen = Coupons
(Talons) haben die diesfalls bestehenden Vor =
schriften zu gelten. Laibach am 7. April 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Jos. Freyh. v. Flödnigg,
k. k. Sub. Secretär, als Referent.

Z. 415. (3) Currende Nr. 6047.
des k. k. illyrischen Guberniums. —
Herabsetzung der Weg = und Brückenmauth =
gebühren in Kanker, und Errichtung der
kärntnerischen Weg = und Brückenmauth = Sta =
tion Kappel. — Die hohe allgemeine Hof =
kammer hat laut Decret vom 21. März 1827,
Zahl 42444, einverständlich mit der hohen
vereinten Hofkanzley beschlossen, auf der Kan =
kerstrasse, welche durch das Kankerthal Krain
mit Kärnten verbindet, an der schon bestehen =
den Mauthstation zu Kanker, im Laibacher
Kreise, künftig nur die Weg = und Brücken =
Mauthgebühren für die krainerische Strassen =
strecke einheben, und dagegen zur Einhebung
der Weg = und Brückenmauthgebühren für die
kärntnerische Strassenstrecke eine eigene Weg =
und Brückenmauth = Station, im Markte
Kappel, im Klagenfurter Kreise errichten
zu lassen. — Diese Verfügung wird mit
erstem May dieses Jahres in Wirk =
samkeit treten, und an den beyden
Weg = und Brückenmauth = Stationen Kan =
ker und Kappel die Mauthgebühr nach
dem beyfolgenden Tariffe abgenommen werden.
Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Laibach am 27. März 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes = Gouverneur.

Franz Ritter v. Jakomini,
k. k. Gubernial = Secretär, als Referent.

T a r i f f

der Weg- und Brückenmauth, welche vom ersten May 1828 angefangen, in den Mauthorten Ranker und Kappel zu bezahlen sind.

Station Ranker.

Wegmauth	}	für die Meilenstrecke und Brücken der krainerischen Seite
Brückenmauth		
Wegmauth	}	für die Meilenstrecke und Brücken der kärntnerischen Seite
Brückenmauth		

Zusammen . .

Station Kappel.

Wegmauth
Brückenmauth

Zusammen . .

Laibach am 27. März 1828.

Von jedem Stück

Zugvieh

Triebvieh

schweres

leichtes

K r e u z e r

drey

einen und einen halben

drey viertl

fünf

zwey und einen halben

einen und ein viertl

zwey

einen

einen halben

drey

einen und einen halben

drey viertl

dreyzehn

sechs und einen halben

drey und einen viertl

zwey

einen

einen halben

neun

vier und einen halben

zwey und einen viertl

elf

fünf und einen halben

zwey und drey viertl

Z. 429. (2) *E d i c t.* ad Nr. 7163.

Von dem k. k. k.ärnt. Stadt- und Landesrechte, zugleich Landes-Criminalgerichte erster Instanz, wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey durch die Beförderung des diesgerichtlichen Criminal-Actuars Friedrich Wegschaidter, zum Rathsprotocollisten bey dem k. k. steyer. Landrechte, die Stelle eines Crim. Actuars mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl. E. M., bey diesem k. k. Stadt- und Landesrechte in Erledigung gekommen. — Es haben demnach alle Jene, welche um diese Stelle sich in Competenz setzen wollen, ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar die bereits bey einer Stelle angestellten, durch ihre vorgesezten Behörden binnen vier Wochen, vom Tage dieser in den öffentlichen Blättern erscheinenden Kundmachung hieher zu überreichen, indem auf später einlangende, oder nicht nach Vorschrift der Gesetze belegten Gesuche, keine Rücksicht genommen werden würde.

Klagenfurt am 17. März 1828.

Z. 435. (1) *E r r e n d e* Nr. 6091/991. des k. k. illyrischen Landes-Gubernium zu Laibach. — Mit Bekanntmachung der Bestimmungen wegen Berechnung und Abnahme von Perzentualgebühren aus Verlassenschaften in Fällen, wo das Vermögen in Staatspapieren und Bankactien besteht. — Seine Majestät haben über einen Vortrag der k. k. allgemeinen Hofcammer mit allerhöchster Entschliesung von 15. December 1827, in Ansehung der Berechnung und Abnahme von Perzentualgebühren aus Verlassenschaften oder des Abfahrtsgeldes in jenen Fällen, wo das Vermögen oder ein Theil desselben in Staatspapieren und Bankactien besteht, folgende gesetzliche Bestimmungen zu genehmigen geruhet. — Wenn Erbsteuer, Mortuarium, Abfahrtsgeld, oder andere Gebühren, welche sich nach dem Betrage des Vermögens richten, von Staatspapieren was immer für einer Gattung oder von Bankactien entrichtet werden sollen, und den Betrag nicht erreichen, der in Papieren gleicher Gattung berichtet werden kann, so sind die Staatspapiere oder Bankactien in Conventions-Münze nach dem Course in Abschlag zu bringen, in dem sie an dem Tage der Zahlungsverbindlichkeit auf der Wiener Börse, bey den Renturkunden des Monte des lombardisch-venezianischen Königreiches aber auf der Mayländer Börse, gestanden sind. — Ist an diesem Tage kein Börse-Zettel erschienen, so wird der Cours des letzt vorhergegangenen Börsentages zur Richtschnur genommen. Von dem nach dem Course berechneten Kapi-

tals sind die Gebühren in Conventions-Münze oder Banknoten bar zu entrichten. — Sind der Staatspapiere oder Bankactien so viele, daß die Gebühren in einer verhältnismäßigen Anzahl von Staatspapieren gleicher Art oder Bankactien entrichtet werden können, so hat die zur Zahlung verpflichtete Parthey die Wahl, die Gebühren in Papieren gleicher Gattung, oder nach dem auf oberwähnte Art berechneten Course im baren Gelde zu entrichten. — Gegenwärtige Verordnung gilt auch für die Gebühren der Städte und Guts Herren. — Diese allerhöchsten Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkanzley-Dekrets vom 4. d. M. Zahl 745, hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. — Laibach am 22. März 1828. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Franz Ritter v. Jakomini,
k. k. Subernial-Secretär, als Referent.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 434. (1) Nr. 3514.

Nachdem in Folge hofkriegsräthlicher Anordnung von 31. Jänner a. c. Litt. A. Nr. 547, das hier garnisonirende Regiment von Prinz Hohenlohe Infanterie vom 1. May angefangen, zum Abkochen für die Mannschaft harte Holz-Kohlen verwenden muß; so wird es nothwendig mit der diesjährigen Holz-Subarendirung oder Einlieferungs-Ausschreibung unter einem die gleiche Sicherstellung für den Bedarf der harten Holz-Kohlen, vorzunehmen. — Die Subarendirung oder Einlieferung für beyde Artikel, und zwar vom 1. May 1828, die harten Holz-Kohlen und vom 1. Juny 1828, den Brennholzbedarf auf ein ganzes Jahr, wird am 26. d. M. bey dem hiesigen Kreisamte verhandelt werden. — Der Bedarf an harten Holz-Kohlen besteht monatlich Winter und Sommer in beyläufig 240 Mezen, der Bedarf an harten Brennholz für die 6 Sommermonathe in 58 Klafter, für die 6 Wintermonathe in 316 Klafter, zusammen 374 Klafter. — Die Qualität des harten Holzes ist die nämliche, wie in allen frühern, alle Jahr geschehenen Verlautbarungen, bekannt gemacht und beschrieben wurde, die Gattung der harten Holz-Kohlen muß aber: a) von harten Holz, ohne Staub, und nicht mit kleinen Gries, als auch Stöckchen von einem Cubik-Zoll, vermengt seyn. b) Wird, um diese Kohlen für die Heizung ausgiebig zu erhalten, und nicht den Anlaß für die Heizung herbeizuführen, der Preis

nicht nach dem Gewicht, sondern nach der Maaß pr. Nieder-Oesterreicher Megen behandelt, wonach die Abgabe in zwey Megen pr. Sack eingefaßt, von den Subarendator vorbereitet werden muß, und es der fassenden Parthey frey stehe, jeden zu gering scheinenden Sack, zu prüfen, und sich zu messen zu lassen; e) wird zur Bedingniß gemacht, daß der Nieder-Oesterr. Megen harte Holz-Kohlen nach den commissionel erhobenen Probmäß, wenigstens 33 Pfund wiegen muß. — Welches zur allgemeinen Kenntniß hiemit gebracht wird. — K. K. Kreisamt Laibach den 16. April 1828.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 417. (3) Nr. 1449.
Verlautbarung.

Da bey der, am 29. v. M. vorgenommenen Versteigerung der städtischen Wiesen nur einige verpachtet wurden, so wird am 30. l. M., Früh um 9 Uhr, eine zweyte dießfällige Licitation am Rathhause abgehalten.

Wovon die Pachtlustigen hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Vom politisch ökonomischen Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach am 8. April 1828.

3. 422. (3) Getreid. Verkauf.

Am 28. l. M. April, Vormittags um 9 Uhr, werden mit Bewilligung der wohlöblichen k. k. Illr. Domainen-Administration in der Amtskanzley der Staatsherrschaft Gallenberg, nachstehende Getreid-Quantitäten, als:

84 15/32	Megen Weizen,
57 3/32	" Korn,
8 25/32	" Hirse, und
497 28/32	" Haber

entweder im Ganzen, oder parthienweise, je nachdem sich Pächthaber einfinden werden, an den Meistbietenden hintangegeben werden. Wozu Kauflustige eingeladen werden.

K. K. Staatsherrschaft Gallenberg am 27. März 1828.

3. 433. (2) Nr. 57.

Die Stelle eines krainerisch-ständischen Tanzmeisters in Laibach, mit dem systemisirten Jahresgehalte von 200 fl. M. M., und mit der Pensionsfähigkeit verbunden, ist in Erledigung gekommen. Jene, welche diesen Dienstposten zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche um Verleihung desselben, binnen 6 Wochen, vom Tage gegenwärtiger Kundmachung an gerechnet, bey dieser Verordneten Stelle einzureichen. In dem Gesuche ist das Alter, dann der Geburts- und gegenwärtige Aufenthaltsort des Bittstellers genau anzuge-

ben, so wie auch legale und anstandslose Zeugnisse über Sittlichkeit und Kunstfähigkeit beygelegt seyn müssen. — Nach Verlauf der Konkursfrist werden keine Bittgesuche mehr angenommen. — Von der ständisch Verordneten Stelle in Krain. Laibach am 10. April 1828.

Eduard Graf v. Lichtenberg,
Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 441. (1) E d i c t. Nr. 942.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weixelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Herrn Joseph Paulin, von Verbaze, in die Einleitung der Amortisirung der, von dem Herrn Mathäus Barthlmä, und der Frau Anna Barthlmä, gebornen Paulin, auf Herrn Joseph Paulin, über die, aus dem Abhandlungsvertrage vom 16. July 1821, herrührende väterliche und brüderliche Erbschaft, pr. 5500 fl. M. M., unterm 16. July 1821 ausgestellten, und unterm 29. September 1821, auf die Ganzhube zu Blatu, die Halbhube sammt Wirthschaftsgebäuden zu Streindorf, und die Mahl-, Stampf- und Sägemühle zu Großlupp, dann unterm 3. November 1821, auf die Halbhube zu Streindorf, unterm 27. November 1821, auf die 5/6 Hube zu Streindorf, unterm 22. Jänner 1822, auf das Posthaus sammt übrigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und eine Ganzhube zu Verbaze, und endlich unterm 24. April 1822, auf die Gült Ganitschhof, und die dabey befindlichen 5 Rustical-Huben, intabulirten und angeblich in Verlußt gerathenen Schuldverschreibung, gewilliget worden. Es werden demnach alle Jene, die auf gedachte Schuldverschreibung Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgesordert, diese ihre Ansprüche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, so gewiß darzutun, als widrigens später Niemand mehr gehört, diese Obligation aber auf weiteres Anlangen für getödet erklärt werden würde.

Bez. Gericht Weixelberg am 14. April 1828.

3. 440. (1) Nr. 91.

Getreid. Verkauf.

Mit Bewilligung der wohlöblichen k. k. Domainen-Administration vom 4. d. M., Nr. 1321, werden am 26. dieses Monats April, Vormittags um 9 Uhr, in dem Amtlocale des k. k. Bezirks-Commissariats der Umgehung Laibach, nachstehende Getreidvorräthe, als:

43	Megen,	23 7/10	Maß Weizen,
4	"	30 2/5	" Hirse,
36	"	16 7/8	" Haber,

mittels öffentlicher Versteigerung gegen so gleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

K. K. Verwaltungs-Amt der Fonds-Güter zu Laibach am 12. April 1828.